

Merkmale

„Nachgehende Vorsorge“

Nachgehende Vorsorge – Was ist das und warum?

Sie hatten in der Vergangenheit Umgang z. B. mit einem krebserzeugenden Gefahrstoff. Obwohl dieser Kontakt (Exposition) vielleicht schon viele Jahre zurückliegt, kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass es doch noch zu Gesundheitsstörungen kommt. Denn zwischen dem Kontakt mit dem Gefahrstoff und einer möglichen Erkrankung können viele Jahre, sogar Jahrzehnte liegen, die sogenannte Latenzzeit. Um diesen Erkrankungsfällen vorzubeugen oder diese frühzeitig zu erkennen, wurde vom Gesetzgeber die „Nachgehende Vorsorge“ eingeführt. Sie stellt ein Angebot für die betroffenen Beschäftigten dar. Solange Sie in dem Unternehmen beschäftigt sind, in dem Sie Kontakt mit dem Gefahrstoff hatten, wird Ihnen die nachgehende Vorsorge von diesem angeboten.

Was aber passiert, wenn Sie in ein anderes Unternehmen wechseln oder Ihre Erwerbstätigkeit beenden?

In diesem Fall kann das Unternehmen mit Ihrem Einverständnis die Organisation und Durchführung der nachgehenden Vorsorge an den zuständigen Unfallversicherungsträger übertragen. In Ihrem Fall wäre dies die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM).

Warum nachgehende Vorsorge mit der BGHM?

Als Ihre gesetzliche Unfallversicherung sorgen wir dafür, dass Sie rechtzeitig an die entsprechenden Vorsorgetermine erinnert werden. Wir sind bundesweit gut vernetzt, auch was die Vermittlung entsprechender Fachärzte bzw. Fachärztinnen angeht. Mit dem Ausfüllen der beiliegenden Einwilligungserklärung, geben Sie Ihrem Arbeitgeber die Erlaubnis, die nachgehende Vorsorge an uns zu übertragen. Sie müssen sich um nichts weiter kümmern.

Wer kümmert sich um Ihre Vorsorgetermine?

Um die arbeitsmedizinische Vorsorge auch über das Beschäftigungsende hinaus sicherzustellen, betreiben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gemeinsam unter dem Logo „DGUV Vorsorge“ verschiedene Organisationsdienste.

Wie funktioniert nachgehende Vorsorge mit „DGUV Vorsorge“?

Die Anmeldung kann von Ihnen als betroffene Person oder von Ihrem Arbeitgeber zu jedem Zeitpunkt vorgenommen werden, also zu Beginn der gefährdenden Tätigkeit oder während bzw. nach Ausübung der Tätigkeit.

Spätestens nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen ist eine (weitere) Meldung mit dem Datum der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und der Dauer der Exposition im DGUV-Meldeportal vorzunehmen.

Was müssen Sie nun tun?

Sie füllen die beiliegende Einwilligungserklärung aus und übergeben diese Ihrem Arbeitgeber
oder

Sie melden sich selbst zur nachgehenden Vorsorge an unter:

<https://www.dguv-vorsorge.de/vorsorge/meldeportal/index.jsp>

Noch Fragen?

BGHM-Hotline: 0800 9990080-2 (kostenfreie Rufnummer)

E-Mail: nachgehende-vorsorge@bghm.de

Einwilligungserklärung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Datenübermittlung an die Organisationsdienste im Vorsorgebereich über das DGUV-Vorsorge-Meldeportal

Firma

Arbeitgeberin/Arbeitgeber
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort

Einwilligung zur Datenübermittlung

Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer (Name, Vorname)	
ggf. Geburtsname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Mit der Datenübermittlung meiner personen- und arbeitsplatzbezogenen Expositionsdaten an die Organisationsdienste im Vorsorgebereich der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 204 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII) über das DGUV-Vorsorge-Meldeportal bin ich einverstanden.

Ich bin von meiner Arbeitgeberin bzw. meinem Arbeitgeber über Umfang und Zweck der Erfassung meiner Daten informiert worden.

Ich habe weiterhin zur Kenntnis genommen, dass mir jederzeit auf Antrag Auskunft nach Art. 15 DSGVO, § 83 SGB X über die zu meiner Person gespeicherten Daten erteilt wird. Weitere Informationen zur Verarbeitung meiner Daten finden sich unter <https://dguv-vorsorge.de>

Ort / Datum	Unterschrift Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer